Nummer: BAHW010-1
Datum: 16.08.2018
Bearbeiter/in: Brandschutzb.; (G-XA)
Verantwortlich: Alle Vorgesetzten

Arbeitsbereich: Hessenwasser GmbH
Arbeitsplatz/Tätigkeit: Heißarbeiten

BETRIEBSANWEISUNG Durchführung von Heißarbeiten

ANWENDUNGSBEREICH

Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten. Richtlinien für den Brandschutz.

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



- Wegfliegende oder abtropfende heiße Metall- oder Schlackepartikel.
- Anreicherung des Arbeitsbereichs mit Brenngas.
- Wärmeübertragung durch das Werkstück auf angrenzende Materialien.
- Austreten von Sekundärflammen bei Autogenarbeiten aus nicht verschlossenen Öffnungen bei Rohrleitungen.
- Brandentstehung infolge nicht erkanntem Schwelbrand.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN





Die Arbeiten dürfen nur von entsprechend ausgebildeten, mindestens 18 Jahre alten Personen ausgeführt werden. Auszubildende dürfen diese Arbeiten nur unter Aufsicht ausführen. PSA sind je nach Gefährdung zu benutzen.
Siehe hierzu auch die Ablaufbeschreibung "Information zum Erlaubnisschein für Heißarbeiten".
Den Erlaubnisschein für Heißarbeiten mit Erläuterungen finden Sie im UHB unter:

Arbeitssicherheit und Umweltschutz / Ablaufbeschreibung / Heißarbeiten

Maßnahmen vor Beginn der Arbeiten:

- Arbeiten mit Auftraggeber abstimmen, Absprache der Sicherheitsmaßnahmen .
- Festlegen des brandgefährdeten Bereiches und diesen Kennzeichnen.
- Arbeitsgeräte, Schweißwerkstoff und Hilfsmittel auf Mängel prüfen.
- Information über Brandschutz- und Brandmeldeeinrichtun beschaffen. Festlegen des brandgefährdeten Bereiches und diesen kennzeichnen.
- Es muss eine schriftliche Genehmigung des Standortverantwortlichen eingeholt werden. (Erlaubnisschein für Heißarbeiten).
- Prüfen, welche Teile demontiert und an einem ungefährlichem Ort bearbeitet werden können; ggf Arbeiten an anderem Ort durchführen..
- Entfernen sämtlicher Stoffe und Gegenstände, die sich durch feuergefährlichen Arbeiten in Brand setzen lassen - freimachen der Arbeitsstelle.
- Entfernen fester brennbarer Einrichtung, z. B. Umkleidungen und Isolierungen, soweit baulich und betriebstechnisch durchführbar - freimachen der Arbeitsstelle.
- Abdecken verbleibender brennbarer Gegenstände, z.B. Holzbalken,-wände,-böden, Kunststoffteile, mit geeigneten feuerfesten Materialien (Decken, Matten,Mörtel etc.)
- Abdichten von Brandausbreitungswegen wie Decken- und Wandöffnungen, Fugen, Ritzen, Kabel- und Rohrdurchführungen, Kanälen, Schächten, Rohrenden mit nicht brennbaren Materialien.
- Überwachung auf Brandentstehung (auch in Nachbarräumen) durch Brandwache mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen, z.B. Feuerlöschern, Wassereimer, Löschdecke etc.
- Kontrollieren der Arbeitsstelle und des Umfeldes (auch in Nachbarräumen) nach der Beendigung der feuergefährlichen Arbeiten (ggf. mehrmals) durch die Brandwache.

VERHALTEN BEI STÖRUNGEN



Stellen Sie im Brandfall die Arbeit sofort ein und alarmieren Sie die Feuerwehr. Der Brandposten muss unverzüglich mit dem Löschangriff beginnen. Warnen Sie in der Nähe tätige Personen. Bringen Sie sich bei einer Ausbreitung des Brandes oder bei Explosionsgefahr in Sicherheit. Ersticken Sie in Brand geratene Kleidung mit Handschuhen oder einer Löschdecke. Benachrichtigen Sie den nächsten Vorgesetzten.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN; ERSTE HILFE



Notruf: 112

Benachrichtigen Sie im Zweifelsfall immer sofort den Notarzt

- Informieren Sie sich über die Erste-Hilfe-Einrichtungen an Ihrem Standort.
- Unter Beachtung des Eigenschutzes Verletzte retten, Erste-Hilfe leisten und Unfallstelle absichern.
- Lassen Sie auch kleinere Verletzungen sofort verbinden, um Infektionen vorzubeugen.
- Dokumentieren Sie jede Erste-Hilfe-Leistung im Verbandbuch.
- Melden Sie jeden Unfall ihrem Vorgesetzten oder dessen Vertreter.
- Der Transport von Verletzten sollte nach Möglichkeit durch einen Krankenwagen erfolgen.
- Ist aufgrund einer leichteren Verletzung kein Krankentransport erforderlich, sollte der Verletzte nur in Begleitung zu einem Durchgangsarzt gefahren werden.

INSTANDHALTUNG; ENTSORGUNG

Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten dürfen nur durch beauftragtes, fachkundiges Personal durchgeführt werden.

FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG

Bei Nichtbeachtung besteht Brand-, Lebens- und Gesundheitsgefahr.

Nichtbeachtung kann arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

ZUSÄTZLICH BEACHTEN

Mitgeltende Vorschriften:

Bedienungsanleitung des Herstellers

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Prüf- und Unterweisungsfristen beachten

DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention

DGUV Regel 100-500 - Betreiben von Arbeitsmitteln

DGUV Information 205-002 Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten

Betriebsanweisung „Durchführung von Heißarbeiten“

Formblatt „Erlaubnisschein für Heißarbeiten“

Sicherheitsrichtlinien Fremdfirmen

Unterschrift: gez.

Elisabeth Jreisat